



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Geschäftsstelle der Konferenz
der Obersten Landessozialbehörden
c/o MASGFF
z. H. Herrn Gerhard Vogt
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Rheinland - Platz Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	
Eing. 11. APR. 2011	
Abt. 011	Tgb.Nr.

REFERAT	IVc 2
BEARBEITET VON	Herrn Fergen <i>J. 11/14 No 14/104</i>
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-4323
FAX	+49 228 99 527-1195
E-MAIL	poststelle@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.bund.de

Bonn, 7. April 2011

Einsatz eines aus der ZRBG-Rente entstandenen Vermögens im SGB XII

Sehr geehrter Herr Vogt,

hiermit entspreche ich der Bitte der KOLS, zur Frage der Verwertung von Vermögen im SGB XII, das auf der Grundlage einer ZRBG-Rente entstanden ist, Stellung zu nehmen.

Bei der ZRBG-Rente handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die in der Sozialhilfe nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 SGB XII nicht als Einkommen anzurechnen ist. Der vom Gesetzgeber mit dieser Leistung verfolgte Zweck besteht darin, für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, in dem sie sich zwangsweise aufgehalten haben, einen finanziellen Ausgleich zu schaffen und damit eine letzte Lücke im Entschädigungsrecht bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu schließen.

Eine dem § 83 Abs. 1 SGB XII zur Anrechnungsfreiheit der ZRBG-Rente als Einkommen entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung als Vermögen enthält das SGB XII zwar nicht. Das schließt aber nicht aus, den gesetzgeberischen Grund für die Nichtberücksichtigung dieser Entschädigungsleistung als Einkommen, auch im Rahmen des Vermögenseinsatzes durchgreifen zu lassen, weil die ZRBG-Leistung als Vermögen den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt ist wie die ZRBG-Rente als Einkommen.

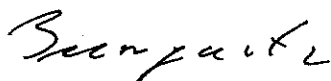
Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde. Zwar hat das BVerwG (zuletzt Urt. v. 27.05.2010, FEVS 62 [2011], m.w.Nw.) erneut deutlich, gemacht, dass aus der Herkunft des

Vermögens und der Anrechnungsfreiheit einer Leistung als Einkommen regelmäßig noch nicht auf einen die Einsatzfreiheit des daraus gebildeten Vermögens begründenden Härtefall geschlossen werden darf. Es hat aber auch herausgearbeitet, dass die einen Härtefall begründende Atypik sich nicht nur aus der besonderen (atypischen) Situation des Hilfesuchenden ergeben kann, sondern ausnahmsweise auch dann zu bejahen ist, wenn die Herkunft des Vermögens dieses so prägt, dass seine Verwertung eine Härte darstellt. Davon ist auszugehen, wenn der gesetzgeberische Grund für die Nichtberücksichtigung einer laufenden Zahlung als Einkommen auch im Rahmen der Vermögensanrechnung durchgreift, weil das Vermögen den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, wie die laufende Zahlung selbst.

Ein derartiger Härtefall ist hier gegeben. Müsste der Betroffene die ihm zustehende ZRBG-Leistung letztlich zur Deckung seines Sozialhilfebedarfs einsetzen, stünde sie ihm nicht mehr zu den Zwecken zur Verfügung, für die sie bestimmt ist, nämlich zum angemessenen Ausgleich des zugefügten immateriellen Schadens und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Es wäre auch nicht gerechtfertigt, die freie Verfügbarkeit der Entschädigungsleistung in Teilen einzuschränken, da die Höhe der ZRBG-Rente von der Dauer und damit dem Gewicht des erlittenen Unrechts abhängt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bungartz